

Einkaufsbedingungen der Alber GmbH

Einkaufsbedingungen, Juni 2016

Alber GmbH Vor dem Weißen Stein 72461 Albstadt

1. Allgemeines

a) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der ALBER GmbH. Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zweck der eigenen Serienproduktion von ALBER, insbesondere Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Teile umfassend) wie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art (insgesamt die „Produkte“), sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist. Durch die Lieferung seiner Produkte an ALBER akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.

b) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von ALBER ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen ALBER die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob ALBER von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

c) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

d) Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Liefervereinbarung, Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV). Im Falle des Widerspruchs zwischen der Liefervereinbarung, der QSV oder sonstigen Vereinbarungen („Vereinbarungen“) und diesen AEB hat die in den Vereinbarungen getroffene Regelung Vorrang, soweit sie den Anforderungen von Ziffer 1b) Satz 1 entspricht.

2. Angebot, Bestellung

a) Anfragen von ALBER beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von ALBER zur Angebotsabgabe binden ALBER in keiner Weise.

b) Bestellungen von ALBER sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterverzeichnung durch ALBER ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder einem sonstigen elektronischen System erfolgt.

c) Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen ALBER und dem Lieferanten unter Einschluss dieser AEB kommt zustande durch
(i) die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung von ALBER, und
(ii) ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten, die innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Datum der Bestellung bei Alber eingehen muss, oder
(iii) den Beginn der Lieferung der bestellten Produkte durch den Lieferanten.

d) ALBER kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant ALBER unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.

3. Preise, Zahlungskonditionen

a) Der in einer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung versteht sich der Preis „DDP“ gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung.

b) Hat Alber nach den vereinbarten Lieferbedingungen die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen, so sind vom Lieferanten die günstigsten Frachttarife zu wählen bzw. die Versandvorschriften von Alber einzuhalten.

c) Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung mit separater Post an die Postanschrift von ALBER zu senden, oder elektronisch per e-mail. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat ALBER die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.

d) Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang rein netto.

4. Liefertermine, Lieferverzug

a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist je nach vereinbarter Lieferbedingung der Eingang der Produkte bei dem von ALBER genannten Bestimmungsort bzw. die rechtzeitig Bereitstellung der Produkte zur Abholung im Lieferwerk des Lieferanten maßgebend.

b) Vorzeitige Lieferungen werden von ALBER nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. ALBER ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.

c) Erkennt der Lieferant unbeschadet von Ziffer 4 a) – b), dass ein mit ALBER vereinbarter Liefertermin bzw. eine vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten werden kann,

so hat er dies ALBER unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen mitzuteilen.

d) Alle Sonderfahrten, zu denen sich der Lieferant entschließt, hat er auf eigene Kosten zu tragen.

5. Höhere Gewalt

a) Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen, befreien den Lieferanten für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.

b) Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert; ALBER muss über den Eintritt einer solchen Störung in angemessener Form unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

c) Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Produkten) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

6. Versand, Gefahrübergang

a) Der Versand ist spätestens bei Abgang der Ware anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften muss die Versandanschrift, die Bestellnummer einschließlich Positionsnummer und Warenanhänger von ALBER angegeben werden.

b) Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen. Für alle Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Beachtung oder Nichtbefolgung der Vorschriften von ALBER entstehen, ist der Lieferant haftbar.

7. Qualität und Dokumentation

a) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Lieferant von ALBER Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige durch den Lieferanten und der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von ALBER in schriftlicher Form.

b) Der Lieferant stellt ALBER eine Kopie des jeweils aktuellen Qualitätsmanagementzertifikats zur Verfügung und sendet ALBER nach Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikats unaufgeforderte ein erneutes Zertifikat zu. Bei Aberkennung ist ALBER hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8. Gefährliche Stoffe

a) Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

b) Der Lieferant haftet ALBER für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

c) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in ihrer jeweils aktuellsten Fassung) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. ALBER ist nicht verpflichtet, die (Vor-)Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

d) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller, die gelieferten Produkte betreffenden weiteren gesetzlichen Anforderungen, wie RoHS, BattG, etc.

9. Verpackungen

a) Der Lieferant hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm hergestellten oder bearbeiteten Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind. ALBER verpflichtet sich, von ihr erkannte Mehrwegverpackungen ordnungsgemäß zu behandeln und in bestmöglichem Zustand dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10. Sachmängel

a) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen (insbesondere für Produktionsmaterial) etwas anderes ergibt.

b) ALBER prüft die vom Lieferanten für Produktionszwecke gelieferten Produkte (Produktionsmaterial) beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf etwaige Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt ALBER dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei ALBER. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder

der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch ALBER festgestellt werden, zeigt ALBER dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insofern verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

c) Bei Feststellung von Mängeln wird seitens ALBER eine Fehlerlauff Karte erstellt und zusammen mit der nicht konformen Ware mit Belastung (d.h. der Warenwert der Rücklieferung wird in Rechnung gestellt) an den Lieferanten retourniert. Falls erforderlich erfolgt hierbei eine Abstimmung mit dem Lieferanten über die Modalitäten der Rücksendung der Produkte und/oder Sortieraktion bzw. Nacharbeit. Dieser Ablauf dient einer schnellen und einfachen Reklamationsabwicklung, das Recht des Lieferanten auf Nacherfüllung bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant kann, nach Freigabe durch ALBER die mangelhafte Lieferung/Ware nacharbeiten bzw. den Mangel beseitigen und die nun mangelfreie Ware wieder anliefern und zu dem vereinbarten Warenwert in Rechnung stellen. Der maximale Zeitraum für die Nacherfüllung respektive Anlieferung nachgearbeiteter Ware ist auf 3 Monate beschränkt. Nachgearbeitete Ware bzw. Nacherfüllungs-Lieferungen müssen seitens des Lieferanten eindeutig als solche gekennzeichnet sein.

d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie ALBER unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann ALBER ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/Von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann ALBER auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

e) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz oder wegen Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

11. Produkthaftung und Rückruf

a) Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von ALBER, Schadenersatz zu leisten oder ALBER gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar.

b) In Produkthaftungsfällen nach Ziffer 11 a) wird der Lieferant ALBER im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.

c) Soweit eine Rückrufaktion zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder im Falle von sonstige Feld- oder Serviceaktionen, werden die Kosten, einschließlich u. a. Arbeits-, Transport- und Nachweiskosten, auf der Grundlage des ALBER bzw. dem Lieferanten zuzurechnenden Mitverschuldens (§ 254 BGB)/Mitverursachung umgelegt. ALBER teilt dem Lieferanten - soweit möglich und angemessen - den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktionen oder sonstige Feld- oder Serviceaktionen mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. ALBER empfiehlt daher dem Lieferanten eine spezielle Haftpflichtversicherung für Ein- und Ausbaurkosten sowie Rückrufkosten abzuschließen, deren Deckungssumme mindestens EUR 250.000,- betragen sollte. Der Abschluss bzw. das Bestehen einer entsprechenden Versicherung ist ALBER auf Verlangen nachzuweisen.

12. Schutzrechte

a) Der Lieferant stellt sicher, dass ALBER oder Kunden von ALBER durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) des Lieferanten verletzt. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er ALBER und ihre Kunden auf erste Anforderung von ALBER von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die ALBER in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.

b) Ziffer 12 a) findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von ALBER gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

c) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

13. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

a) Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte gehen sie in das Eigentum von ALBER über.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, ALBER Eigentum für beigestellte Waren und Werkzeuge zum Neuwert auf seine Kosten mindestens gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen zu unterhalten. Der Lieferant wird ALBER auf Anfordern das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er ALBER unverzüglich anzuzeigen.

14. Geheimhaltung

a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheimzuhalten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung von ALBER in schriftlicher Form offengelegt werden.

b) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie

(i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
(ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;
(iii) ihm von Dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben;
(iiii) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von ALBER bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

d) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an ALBER herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant ALBER auf Wunsch von ALBER schriftlich zu bestätigen.

15. Ersatzteilverversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilverversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 7 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant ALBER die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.

16. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen

a) Stellt ein Vertragspartner unbegründet seine Zahlungen ein oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist der andere Teil berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

b) Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

(i) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;
(ii) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist.

17. Sonstige Bestimmungen

a) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

b) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von ALBER keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand
a) Der Erfüllungsort für die Lieferpflicht des Lieferanten ist die von ALBER jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von ALBER ist der Sitz von ALBER.

b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist Albstadt. ALBER steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.